

## **Fördergrundsätze zum Landesprogramm „Kiez-Kita – Bildungschancen eröffnen“**

### **I. Inhalt und Ziele des Programms**

Das Land Brandenburg ist geprägt durch unterschiedliche Sozialräume. Daher gestalten sich auch die Herausforderungen in den einzelnen Kindertagesstätten mitunter sehr unterschiedlich. Mit dem Landesprogramm „Kiez-Kita – Bildungschancen eröffnen“ werden Kinder und ihre Familien in unterschiedlichen familiären wie sozialen Situationen unterstützt. Familien und Kindertageseinrichtungen sollen in ihrer Kompetenz gestärkt werden, ein für Kinder lernförderliches Klima zu schaffen und Bildungsanregungen zu ermöglichen. Folgen sozialer Benachteiligung soll frühestmöglich begegnet werden. Mindestens 100 von den Jugendämtern ausgewählte Kindertagesstätten, die in diesem Zusammenhang vor besonderen Herausforderungen stehen, werden durch ergänzende Fachkräfte im Rahmen des Programms kontinuierlich personell verstärkt sowie Kinder und Eltern mit einer besonderen fachlichen Kompetenz unterstützt.

Um eine möglichst hohe Wirksamkeit der Maßnahmen sicherzustellen, sollen die Anbindung und der Einsatz der Fördermittel mit den örtlichen Unterstützungsstrukturen, Bedarfen und Ressourcen in Übereinstimmung gebracht werden. Es soll in einem Konzept des Jugendamtes beschrieben werden, wie die Ziele des Programms auf kommunaler Ebene erreicht werden sollen. Im Rahmen des Konzeptes sollen die Arbeitsschwerpunkte von Kiez-Kitas in dem Zuständigkeitsbereich des Jugendamts benannt und es sollen Kriterien zur Auswahl der Kiez-Kitas beschrieben werden.

### **Ziele der Förderung:**

#### **Teil A: Personelle Unterstützung der Kiez-Kitas**

Die Umsetzung der Ziele soll auf einem individuellen Konzept der jeweiligen Kiez-Kita beruhen. Neben den grundsätzlich zu beschreibenden Punkten der Weiterentwicklung von Beteiligungsrechten und Mitwirkungsmöglichkeiten der Kinder in der Kindertagesstätte sowie der Förderung elterlichen Engagements und deren Mitwirkung im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte kommen folgende Ziele für die Erarbeitung bzw. Auswahl der Arbeitsschwerpunkte der Jugendämter und der individuellen Konzepte der einzelnen Kiez-Kita in Betracht und bilden den Orientierungsrahmen für die Umsetzung der Mittel:

- Stärkung der Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungskompetenzen (u.a. Verbesserung der Entwicklungsgespräche, Vermittlung von Kenntnissen zu kindlichen Entwicklungsstadien und entwicklungsförderlicher Erziehung);

- Weiterentwicklung der pädagogischen Ansätze und Konzepte der beteiligten Kindertagesstätten, um den Folgen sozialer Benachteiligung zu begegnen;
- Weiterentwicklung der pädagogischen Ansätze und Konzepte im Sinne einer inklusiven Kindertagesstätte, um möglichst allen Kindern im Sozialraum den Besuch der Kindertagesstätte zu ermöglichen;
- Kooperation mit Anbietern familienunterstützender Dienste und Leistungen in der Region, z.B. Sozial- und Gesundheitsämter, Familienzentren, Netzwerke Gesunde Kinder, Sozialpädagogische Zentren, Einrichtungen und Dienste der Unterstützung von Familien mit Fluchthintergrund usw.

Für die kontinuierliche personelle Verstärkung des Teams der Kindertagesstätte kommen je nach Schwerpunktsetzung neben ausgebildeten ErzieherInnen beispielsweise auch SozialpädagogInnen, HeilerziehungspflegerInnen und HeilpädagogInnen, ElternbegleiterInnen, SportpädagogInnen und andere fachlich und persönlich geeignete Personen mit besonderen Qualifikationen und Kompetenzen entsprechend dem jeweils gewählten Arbeitsschwerpunkt in Frage.

### **Teil B: Fachliche Koordinierung und Begleitung**

Die fachliche Begleitung der Umsetzung des Programms erfolgt vor Ort durch die Jugendämter (z.B. Beratung und Unterstützung der Kiez-Kitas, Sammlung und Verbreitung von Best Practice, Ermittlung und Deckung von Qualifizierungsbedarfen, Veranstaltung von Fachtagen, Öffentlichkeitsarbeit).

### **Verteilung der Mittel (s. Anlage)**

Die Verteilung des für die Teile A und B landesweit zur Verfügung stehenden Betrages auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt anhand einer Kombination von zwei gewichteten Faktoren: aus dem Sozialindex aus den Daten zur Schuleingangsuntersuchung des Landesamtes für Gesundheit (zu 70 % gewichtet, um dem Gedanken einer bedarfsgerechten, ressourcenorientierten Steuerung zu folgen) und der Anzahl der belegten Plätze (zu 30% gewichtet, um auch die Anzahl der Kinder in Kindertagesbetreuung zu berücksichtigen).

Die in der Anlage ausgewiesenen Mittel stehen in 2017 ab dem 01.09.2017 und in den Jahren 2018 bis 2020 jeweils jährlich zur Verfügung.

### **Mitteleinsatz**

Kiez-Kitas:

Personalkosten für zusätzlich beschäftigte Fachkräfte in den Kitas; Sachmittel pro Kita (inkl. Honorarmittel, ggf. für weitere unterstützende Honorarkräfte für Sprachmittlung, spezielle fachliche Beratung und Unterstützung etc.).

Fachliche Begleitung:

Das Land unterstützt die Jugendämter bei der fachlichen Begleitung des Programms (ggf. auch über Dienstleister) mit einer Pauschale.

## **Förderumfang pro Kiez-Kita**

Gefördert wird die personelle Verstärkung für die ausgewählten Kindertagesstätten im Umfang von mindestens 0,5 bis höchstens 1,0 Stellen<sup>1</sup> je Kindertagesstätte, ergänzt um die Möglichkeit, Sachmittel incl. Honorarmittel einzusetzen. Der Betrag für Sachmittel je Kiez-Kita darf maximal 20% der Personalausgaben für die zusätzlich beschäftigte Fachkraft in der Kita betragen.

## **II. Grundsätze der Förderung**

### **1. Verwendungszweck und -empfänger**

Zur Umsetzung des in dem Konzept „Kiez-Kita“ beschriebenen Vorhabens gewährt das Land Zuwendungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Zwischenempfänger zur Weiterleitung an die Träger der teilnehmenden Kindertagesstätten (Teil A) sowie eine Pauschale für die fachliche Begleitung auf Ebene der Jugendämter (Teil B).

### **2. Gegenstand der Förderung**

Mit der Weitergabe der Mittel an die Kiez-Kitas wird die personelle Verstärkung für ausgewählte Kindertagesstätten im Umfang von mindestens 0,5 bis höchstens 1,0 Stellen je Kindertagesstätte für zusätzlich zum notwendigen pädagogischen Personal gem. § 10 Absatz 1 Kindertagesstättengesetz beschäftigte Fachkräfte gefördert. Zusätzlich können pro geförderter Kindertagesstätte Sachmittel inklusive Honorarmittel (z.B. auch für Fachberatung, Supervision und Coaching oder Sprachmittlung) eingesetzt werden.

Die Jugendämter erhalten für die fachliche Begleitung des Programms eine Pauschale.

### **3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung erfolgt vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel als Projektförderung im Rahmen der Festbetragsfinanzierung bis zu maximal 100 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Land Brandenburg im Rahmen ihrer jeweiligen in der Anlage ausgewiesenen Kontingente.

Das in der Anlage aufgeführte Fördervolumen stellt den Höchstbetrag der Förderung dar (Teil A max. 4.000 €/Monat je 1% je Anteil gem. Anlage, Teil B max. 125 €/Monat je 1% Anteil gem. Anlage) und ist gekoppelt an die zu erreichende angegebene Mindestzahl teilnehmender Kindertagesstätten. Eine Überschreitung der Mindestanzahl teilnehmender Kindertagesstätten führt nicht zu einer Erhöhung des Fördervolumens über den in der Anlage aufgeführten Umfang hinaus. Wird die Mindestanzahl an teilnehmenden Kindertagesstätten

---

<sup>1</sup> Die genannte Spanne von 0,5 bis 1,0 Stellen soll den Jugendämtern ermöglichen, flexibel auf die unterschiedlichen Gegebenheiten in den Kindertagesstätten zu reagieren. Unterschiede sind insbesondere möglich hinsichtlich der Eingruppierung der zusätzlichen Fachkräfte und des konkreten Bedarfs in der Kindertagesstätte bezogen auf die Anteile von Personal- und Sachkosten (inkl. gegebenenfalls Honorarkosten).

nicht erreicht, reduziert sich sowohl der Umfang der möglichen Zuwendung für Teil A als auch die Pauschale (Teil B). Die Zuwendungen nach Teil A und Teil B sind untereinander nicht deckungsfähig.

#### **4. Verfahren**

Für den Antrag an das MBSJ ist neben dem Kosten- und Finanzierungsplan ein durch das Jugendamt erstelltes Konzept, in dem beschrieben wird, welche Schwerpunkte gesetzt werden sollen und wie die Programmziele auf kommunaler Ebene erreicht werden sollen, vorzulegen.

Die Träger der Kindertagesstätten, die an dem Programm teilnehmen möchten, reichen mit Antragstellung beim zuständigen Jugendamt ein Konzept ein. Dieses Konzept trifft mindestens Aussagen zu der aktuellen Situation sowie zu den besonderen Problemen und Herausforderungen der Einrichtung und beschreibt, welche Programmziele mit Hilfe der Förderung auf welchem Weg erreicht werden und wie die Eltern eingebunden werden sollen. Dazu ist auch ein Aufgabenprofil der einzusetzenden Fachkraft in den Kindertagesstätten vorzulegen. Das Jugendamt kann weitere Anforderungen festlegen.

Das Jugendamt legt den Förderumfang der einzelnen Kindertagesstätte innerhalb seines Gesamt-Zuwendungskontingentes fest, soweit die aufgeführten Vorgaben für jede teilnehmende Kindertagesstätte erfüllt sind. Die Weitergabe der Zuwendung an die Kindertagesstätten erfolgt durch Bescheid.

Mit dem Zuwendungsbescheid an die geförderten Kiez-Kitas ist sicherzustellen, dass diese mit den für das Monitoring und die Evaluierung des Programms befassten Stellen zusammenarbeiten und sich an einem fachlichen Begleitprozess beteiligen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen worden sind.

#### **5. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Fördergrundsätze treten mit Wirkung vom 01.07.2017 in Kraft und mit Ablauf vom 31.12.2020 außer Kraft.